

Gerichtsberichterstattung

Angeklagte sind nicht Mutter und Stiefvater des Opfers

Eine Boulevardzeitung berichtet über das Strafverfahren gegen eine Ärztin, die ihre 13-jährige Tochter wie eine Sexsklavin gehalten und dem Stiefvater zur Sado-Maso-Folter überlassen habe. Dem Text sind u.a. zwei Fotos der betroffenen Frau beigelegt. Eines zeigt sie durch ein Tuch verhüllt. Auf dem anderen ist ihre Augenpartie durch einen Balken verdeckt. Die Zeitung nennt Vornamen, Anfangsbuchstaben, Alter und Wohnort der Frau. Der Vorname des Opfers wurde geändert. Anwaltlich vertreten, beschwert sich die Ärztin beim Deutschen Presserat darüber, dass die Öffentlichkeit durch den Artikel nicht wahrhaftig unterrichtet worden sei. So werde der falsche Eindruck vermittelt, dass sie die Mutter des misshandelten Mädchens und der beteiligte Mann der Stiefvater des Mädchens sei. Schließlich wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Wiedergabe ihrer Fotos. Sie habe ausdrücklich ihr Einverständnis zu einer Bildberichterstattung verweigert und diese Einstellung durch eine äußerliche „Vermummung“ während ihres Auftretens vor Gericht hinreichend dokumentiert. Die Rechtsabteilung des Verlages ist der Ansicht, in Anbetracht der schweren Vorwürfe sei die Beschwerdeführerin als Angeklagte in einem Aufsehen erregenden Strafverfahren eine Person der Zeitgeschichte, deren Foto ohne Genehmigung veröffentlicht werden dürfe. Dass sie behaupte, die Veröffentlichung habe zum Verlust ihres Arbeitsplatzes geführt, zeige, dass sie Ursache und Wirkung verwechsle. Die Rechtsabteilung räumt ein, dass die Bezeichnung der Angeklagten als Mutter des Opfers falsch sei. Der korrekte Text sei vom Spätdienst der Redaktion bearbeitet worden. Dabei habe man auf Grund eines Missverständnisses den Fehler in den Text hineinredigiert. Die Bezeichnung des Liebhabers als „Stiefvater“ sei jedoch umgangssprachlich korrekt (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats erteilt der Zeitung einen Hinweis, weil sie gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Der Bericht über das Gerichtsverfahren ist an zwei Stellen unzutreffend. Es wird der falsche Eindruck erweckt, dass die Beschwerdeführerin die Mutter des misshandelten Mädchens und der zweite Angeklagte ihr Stiefvater ist. Das Gremium teilt nicht die Auffassung der Redaktion, dass die Bezeichnung des Liebhabers der Frau als „Stiefvater“ umgangssprachlich vertretbar sei. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Auf den abgebildeten Fotos ist die betroffene Frau nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere für das Bild, auf dem die Beschwerdeführerin sich komplett vermummt hat. Auch auf dem kleineren Bild ist sie durch einen Augenbalken ausreichend anonymisiert. (BK2-99/04)

(Siehe auch „Foto einer verurteilten Sexualstraftäterin“ BK2-100/04 und „Vorverurteilung“ BK2-15/04)

Aktenzeichen:BK2-99/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis